

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101



RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Bezirksamt Mitte von Berlin
- Psychosoziale Koordination -
Müllerstr. 146/147

13353 Berlin

- Nur per Fax Nr. 2009 884 3032 -

Rustem ISMAIL, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

Unser Zeichen: Ismail, Rustem

Anfrage bez. Hilfeangebot

15.03.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich vertrete Herrn Rustem Ismail in diversen rechtlichen Angelegenheiten.

Der Grund für mein Schreiben ist, dass Herr Ismail zahlreiche Probleme hat, die in ihrer Kumulation von ihm als ausweglose Situation empfunden werden. Da diese Probleme zu einem erheblichen Teil auch negative Auswirkungen auf seine ohnehin angeschlagene Psyche haben, wende ich mich an Sie.

Im Prinzip benötigt Herr Ismail jemanden, der wieder „Ordnung“ in sein Leben bringt und ihm bei der Regelung des Alltags, z.B. auch Schriftverkehr mit Behörden, Telefonfirmen usw. hilft. Leider beherrscht er die deutsche Sprache nur mangelhaft, aserbaidzhanisch, russisch und türkisch jedoch fließend.

Weiterhin ist er mit seiner nur einmal im Monat stattfindenden psychiatrischen Behandlung in der Charité unzufrieden, da er dort einerseits immer gesagt bekommt, seine Probleme seien auf Grund seiner psychischen Krankheit normal, andererseits aber eine intensivere Behandlung verweigert wird.

Herr Ismail hat in den letzten Jahren geradezu unglaublich viel Pech gehabt über Behördenwillkür bis hin zu Verkehrsunfällen usw., die Aufzählung würde den Rahmen dieses Schreibens sprengen.

Herr Ismail selbst ist der Auffassung, dass höhere Stellen in der Politik daran interessiert seien, ihm sein Leben kaputtzumachen und ihn sozusagen auf Schritt und Tritt verfolgen würden, um Fortschritte zu verhindern.

Im Prinzip benötigt Herr Ismail so etwas wie einen Einzelfallhelfer.

Da er jedoch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 V Aufenthaltsgesetz (frühere Aufenthaltsbefugnis aus humanitären Gründen) hat und dem Grunde nach Leistungen nach dem AsylbLG beanspruchen könnte (tatsächlich bezieht er Leistungen vom JobCenter Mitte), kann er Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. SGB XII nicht in Anspruch nehmen (§ 23 II SGB XII). Ein Antrag auf Aufnahme in einem betreuten Wohnprojekt ist 2005 vom damals zuständigen Bezirksamt Neukölln aus diesem Grunde auch abgelehnt worden.

Ich bin in dieser Angelegenheit etwas ratlos, ich selbst sehe mich nicht in der Lage einen Einzelfallhelfer zu ersetzen, auch wenn ich in der letzten Zeit fast diese Stellung eingenommen habe.

Kurz zur Ausgangssituation:

Herr Ismail ist aus Aserbaidschan vor ca. 7 Jahren nach Deutschland gekommen, hat zweimal in Abschiebehaft gesessen, ist dort ohne Erteilung einer Duldung (!) entlassen worden und jahrelang ohne irgendeine materielle Unterstützung geblieben.

Nach diesen jahrelangen Irrungen und Wirrungen hat er inzwischen eine (allerdings im April zur Verlängerung anstehende) Aufenthaltserlaubnis, die wegen Nichtabschiebbarkeit auf Grund psychischer Gefährdungslage erteilt wurde. Er ist im Leistungsbezug beim JobCenter Mitte zur BG-Nr. 96204 BG 0061868.

Aktuell bestehen Probleme bezüglich der Übernahme von Umzugskosten und Wohnungseinrichtung (z. Zt. vor dem Sozialgericht Berlin), Herr Ismail haust noch immer in einer gar nicht bzw. teilweise mit Müll eingerichteten Wohnung. Die Behandlung in der Charité ist ungenügend und widersprüchlich, trotz gelegentlicher stationärer Einweisungen in die Psychiatrie wird ambulant nur einmal monatlich behandelt. Weiterhin bestehen zahlreiche Probleme mit „Papierkram“, also Schriftwechsel mit Forderungen geltend machenden Telefongesellschaften usw.

Herr Ismail hat, um auf seine Situation aufmerksam zu machen, vor ca. 2 Jahren versucht, sich vor dem Reichstag mit Benzin zu verbrennen und erwägt derzeit, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strasburg einen Hungerstreik zu machen.

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge Doris Graßhoff 3

Er ist mit der derzeitigen Situation völlig überfordert und leidet daran, seit sieben Jahren im Müll zu leben und nie Ruhe zu haben. Sollten Sie eine Möglichkeit sehen, ihm zu helfen, wären sowohl er als auch ich sehr dankbar.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung. Ich halte die derzeitige Verfassung des Herrn Ismail für sehr bedenklich, da er zunehmend seinen Lebensmut verliert.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge

Rechtsanwalt

bsd gGmbH, Wilhelmsruher Damm 226, 13435 Berlin

BA Neukölln von Berlin
Abt. Soziales und Bürgerdienste
Soziale Wohnhilfe
Karl-Marx-Str. 83
12041 Berlin



**Soziale Hilfen
rund um's
Wohnen!**

AWN
Ambulante Wohnhilfe Nord
Wilhelmsruher Damm 226
13435 Berlin

Betreutes Einzelwohnen
nach § 72 BSHG

Betreutes Gruppenwohnen
nach § 72 BSHG

WUW
Hilfe bei
Wohnungserlangung
und -erhalt nach § 72 BSHG

**Wir bieten mehr
als nur ein Dach
über'm Kopf!**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwahl

Datum

BSD-zi

12.01.05

Rustem Ismail, geb.: 07.11.1970
Wohnh.: Richardplatz 26, 12055 Berlin

**Anspruchbegründender Bericht zum Antrag des Klienten auf Hilfe
gem. §67ff SGB XII im Leistungstyp BEW**

Allgemeine Situation des Klienten

Herr Ismail wurde am 07.11.1970 in Geokcaj/Aserbaidshan geboren. 07.08.1998 ist er allein nach Deutschland eingereist und hat sich hier vorerst als geduldet aufgehalten. Aufgrund schwerer psychischer Störung hat er am 23.04.2004, nachdem er einen Hungerstreik mit einer suizidalen Absicht vor dem Reichstag/Bundespresseamt angekündigt und angefangen hat, eine Befugnis aus humanitären Gründen erhalten. Zur Zeit durchläuft er eine regelmäßige Therapie bei einem Psychiater.

Wohnsituation

Herr Ismail war über längere Zeit obdachlos, hat gelegentlich bei den Bekannten und Freunden übernachtet. Zu dieser Zeit hat er noch über keinen geregelten Aufenthaltsstatus verfügt und konnte sich keine Wohnung anmieten. Diese Situation hat dann dazu geführt, dass er dann 3 Tage lang vor dem Reichstag/Bundespresseamt gestreikt hat. Er hat gedroht sich selbst anzuzünden. Nach einer solchen Dekompensation wurde er im Januar 2004 stationär in der psychiatrischen Klinik der „Charite“ behandelt. Nach dieser Behandlung war er wieder auf der Straße.

Um von dort weg zu kommen, ist Herr Ismail gleich in die erste Wohnung eingezogen, bei der ihm die Vermietungsgesellschaft zugesagt hat. Die 2-Zimmer-Wohnung wurde ihm am 01.03.2004 in einem unrenovierten Zustand überlassen, ohne jegliches Mobiliar zu dem Mietpreis von 150 Euro.

Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass Herr Ismail die Wohnung aus eigenen Kräften nicht renovieren kann, weil ihm von dem Sozialamt jegliche Hilfe untersagt blieb. Auch die Beihilfe für die Wohnungsausstattung wurde nach mehreren Monaten nicht bewilligt, mit der Begründung, dass er die alten und kaputten Möbelstücke von der Straße zu sich nach Hause gebracht hat, um die erste Zeit durchzuhalten, der Bedarf wurde hiermit als gedeckt eingeschätzt.

Er wohnt in absolut unmenschlichen Verhältnissen, in einer völlig verschimmelten Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, wo außer seiner Wohnung nur noch die Wohnung des Hausmeisters bewohnt wird. Er fühlt sich nicht mehr fähig, die Renovierung der Wohnung selbst durchzuführen und kann sich seiner Meinung nach wegen der Verschuldung und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand keinen Wohnungswechsel leisten.

Arbeits- und Einkommenssituation, Verschuldung

Herr Ismail verfügt über einen 8-jährigen Schulabschluss und über einen Abschluss als angelernter Tischler in Aserbajdschan. Nach dem Abschluss war er bei der Armee. Nachdem er den Wehrdienst in einem Offiziersrang verlassen hat, hat er als ein Selbständiger die Geschäfte in der Sowjetunion abgewickelt.

Seit 1998 und seiner Einreise nach Deutschland hat er bereits wieder versucht als ein Selbständiger mit kleinen Geschäften auf die Beine zu kommen, ist aber gescheitert, zudem er noch nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis gewesen war.

Herr Ismail verfügt nun über eine gültige Arbeitserlaubnis und bezieht seit dem 01.01.2005 das Arbeitslosengeld II. In seinem psychischen und physischen Zustand fühlt er sich zur Zeit nicht im Stande eine Beschäftigung zu suchen. Auf dem aktuellen Arbeitsmarkt sieht er für sich nur sehr geringe Vermietlungschancen, weil er außerdem über keine ausreichenden Sprachkenntnisse verfügt.

Herr Ismail hat einen ziemlich genauen Überblick über seine derzeitige Gesamtverschuldung, schätzt diese derzeit auf etwa 1.700 Euro. 1000 Euro hat er bereits abbezahlt. Er sieht für sich keine Chancen mehr aus einem Kreis rauszukommen, wo ihm keine Hilfe bewilligt wird und er sich immer mehr verschuldet.

Gesundheitliche Situation

Seit dem Einzug in die Wohnung hat die gesundheitliche Verfassung des Herrn Ismails sehr gelitten. Durch mehrere Monate des Behördenstreits und Untersagung jeglicher Hilfe haben sich bei ihm einige Anzeichen vom Verfolgungswahn entwickelt. Er ist der Meinung dass mittlerweile alle Staatliche wie private Einrichtungen sich gegen ihn verschwört haben. Mehrere Schreiben hat er bereits an das Menschenrechtsgericht in Straßburg geschickt, mehrere Klagen bei den Gerichtsinstanzen in Berlin eingelegt.

Auch die körperlichen Beschwerden, wie wiederkehrende Astmaanfälle, Chronischer Prostatitis, Gastritis, Hepatitis A, Magenreflexion, deuten darauf hin, dass er aus der verschimmelten und nassen Wohnung dringend ausziehen muss.

Zusammenfassende Bewertung und Empfehlung


Aus den dargestellten Lebenszusammenhängen des Klienten wird deutlich, dass sich dieser in einer Lebenssituation befindet, die für ihn besondere soziale Schwierigkeiten beinhaltet. Vor dem Hintergrund der Persönlichkeit des Klienten ist auch nicht zu erwarten, dass er seine Schwierigkeiten alleine überwinden können wird.

Der Hilfebedarf besteht für ihn in folgenden Punkten:

- Wohnungssuche und Umzug in eine neue Wohnung
- Einrichtung der Wohnung
- Hilfe bei dem Umgang mit den Behörden, Durchsetzung der sozialen Ansprüche
- Beratung und Unterstützung bei der Organisation und Planung des Haushaltes
- Beratung und Unterstützung bei der Erfassung seiner Zahlungsrückstände und bei deren Regulierung (insbesondere bei den Energierversorgern)
- Hilfe bei der Integration, Vermittlung in die Sprachkurse, Motivation und Unterstützung bei der Suche nach einer Beschäftigung
- Motivation zur Fortsetzung einer entsprechenden Therapie bei einem Psychiater, Hilfe zur Überwindung von Depressionszuständen durch Gespräche und Aufbau des sozialen Netzes.

Da er dem Personenkreis des §67/68 des SGB XII zugehörig ist, empfehlen wir, den Antrag auf Hilfe im Leistungstyp BEW zunächst für 6 Monate zu befürworten.

Mit freundlichen Grüßen,



(Inna Ziporius,
Dipl.-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin)

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101



RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Herrn

Rustem Ismail

- Nur per Fax Nr. 274 923 20 -

Betreutes Einzelwohnen (Kosten für Frau Ziporius)

Unser Zeichen: L 076/05

01.08.2005

Sehr geehrter Herr Ismail,

Ich bin zu dem Ergebnis gekommen, dass es keinen Sinn macht, gegen den Bescheid des Bezirksamts, dass die Kosten für das betreute Einzelwohnen nicht übernommen werden, vorzugehen.

Es kommt nämlich gar nicht darauf an, ob Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach §25 Absatz 4 oder Absatz 5 haben, da in beiden Fällen Leistungen nach dem SGB XII nicht erbracht werden können.

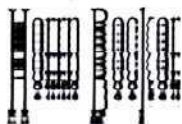
1. Wer nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt ist, erhält keine Leistungen der Sozialhilfe, wozu auch die Leistungen durch Frau Ziporius gehören.
2. Leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist sowohl derjenige, der eine Aufenthaltserlaubnis nach §25 Absatz 4 hat als auch derjenige, der eine nach Absatz 5 hat.
3. Sie haben eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 5, müssten aber eigentlich meiner Meinung nach eine nach Absatz 4 haben. Dies ist für das vorliegende Problem aber unwichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge
Rechtsanwalt

bsd gGmbH, Wilhelmsruher Damm 226, 13435 Berlin

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Soziale Wohnhilfe



Herrn Becker
Karl-Marx-Str. 83

12040 Berlin



**Soziale Hilfen
rund um's
Wohnen!**

AWN
Ambulante Wohnhilfe Nord
Wilhelmsruher Damm 226



13435 Berlin

Betreutes Einzelwohnen
nach § 72 BSHG

Betreutes Gruppenwohnen
nach § 72 BSHG

WUW
Hilfe bei
Wohnungserlangung
und -erhalt nach § 72 BSHG

**Wir bieten mehr
als nur ein Dach
über'm Kopf!**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwahl

Datum

BSD-zi

27.01.2005

Rustem Ismail, geb.: 07.11.1970
Wohnh.: Richardplatz 26, 12055 Berlin

Sehr geehrter Herr Becker,
Am 23.04.2004 hat Herr Ismail eine Aufenthaltsbefugnis aus humanitären Gründen bekommen. Diese wurde ihm erteilt, weil es zu diesem Zeitpunkt wegen einer schweren psychischen Störung unzumutbar für ihn war die Bundesrepublik zu verlassen. Er war außerdem damals und ist immer noch nicht im Besitz der gültigen Reisedokumente. Seit dem 01.01.2005 heißt seine Befugnis „Aufenthaltsbescheinigung“. Sie ist noch bis zum 22.04.2006 gültig. Nach diesem Zeitpunkt wird dann erneut überprüft, ob der Gesundheitszustand von dem Herrn Ismail sich verbessert hat. In dem Fall, wenn Herr Ismail wieder gesund wird, wird ihm eine Duldung erteilt, weil es eher unmöglich für ihn ist, wieder ins Besitz der gültigen Reisepapiere zu kommen.
Nach mehreren Gesprächen mit dem Herrn Ismail wird ersichtlich, dass seine Gesundheit nach mehreren Monaten des Behördenstreits, unter anderem auch wegen der Wohnsituation, eher noch mehr gelitten hat. Zwar ist es nicht zu einem erneuten suizidalen Versuch gekommen, aber die Schlafstörungen und Depressionen haben sich noch weiter verschlimmert. Aus unserer Sicht kann dem Klienten dadurch geholfen werden, dass man ihm dabei hilft eine menschenwürdige Wohnung zu finden, sie einzurichten und einen Umzug zu organisieren. Eine weitere Auskunft über die möglichen Tendenzen in seinem Gesundheitszustand kann nur seine behandelnde Ärztin erteilen.

Mit freundlichen Grüßen,



Rustem Ismail
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 27.12.2006



Landesversicherungsanstalt Berlin
Knobelsdorfstr. 92

14059 Berlin

Betr. Ablehnung meiner beantragten Erwerbsunfähigkeitsrente
Vers. – Nr.: 65 071170 I 008

Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen den von Ihnen erteilten Rentenbescheid ein !!!!
Wegen nachfolgenden Gründen:

Anbei erhalten Sie eine Kopie des Schreibens vom November 1999 welches belegt welche schwere Mißhandlungen mir in der Abschiebehaftanstalt Köpenick zugefügt wurde. Ich wurde aus der Haftanstalt schwer erkrankt, mitten im Winter auf die Straße geworfen ohne, daß mir eine Unterkunft zugeteilt wurde !! Schwerkrank und ohne bleibe war es mir noch nicht einmal möglich einen Arzt aufzusuchen, da mir kein Krankenschein gegeben wurde von den zuständigen Behörden, wohlwissend, daß dies gegen geltendes Recht verstößt !! Es entwickelten sich schwerste chronische Krankheiten für die der deutsche Staat verantwortlich ist. Im Laufe meiner sporadischen Möglichkeiten der medizinischen Genesungs- und Behandlungsversuche in Krankenhäusern wurde ich auch noch mit dem HI Virus infiziert.

Als weitere Anlagen erhalten Sie Kopien meiner Schreiben an das Menschenrechtgericht in Straßburg, an das deutsche Parlament sowie mein Schreiben an das Amtsgericht nachdem vom Landgericht beschieden wurde, daß das Amtsgericht fehlerhaft verfahren hat in meiner Sache !!

Nunmehr fordere ich Sie auf Ihren Bescheid zu meinen Gunsten zu korrigieren, da der deutsche Staat meine Erwerbsunfähigkeit zu verantworten hat !! Und im gleichen Zuge mich auch daran gehindert hat meine Anwartschaftszeiten für eine Rente zu erwerben.

Mit freundlichen Grüßen

Rustem Ismail

JobCenter Berlin Mitte



Persönliche Vorsprachen:
Sickingenstr. 70/71, 10553 Berlin

JobCenter Berlin Mitte, Postfach 650755, 13307 Berlin

Herrn
Rustem Ismail
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 460
Nummer BG: 96204BG0061868
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Buchfink
Durchwahl:
Telefax:
E-Mail:
Datum: 23.10.2006

Betreff: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Sehr geehrter Herr Ismail,

der Ärztliche Dienst des Job Centers hat festgestellt, dass Sie voraussichtlich länger als 6 Monate vermindert oder nicht leistungsfähig sind.
Bitte beantragen Sie bei Ihrem zuständigen Rententräger Erwerbsunfähigkeitsrente.

Reichen Sie mir bitte bis zum 30.11.06 eine Bestätigung der Rentenbeantragung vom Rententräger ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

akg2_frela_bezgestaltung_v1_20040628_18.09.2006

Dienstgebäude
Sickingenstr. 70/71
10553 Berlin

Telefon
0180 1002593 0 3807
Telefax

Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
JobCenter Berlin Mitte
Deutsche Bundesbank Filiale Berlin (BBK)
BLZ 10000000
Kto.Nr. 10001610
BIC:
IBAN:

Öffnungszeiten
Mo., Di., Do. und Fr.: 08.30 - 12.30 Uhr
Di.: 14.00 - 16.00 Uhr (nur
Terminsprechstunde)
Mi.: geschlossen

Hinweis
Falls in diesem Schreiben
Telefonnummern beginnend
mit 0180 genannt sind, so ist zu
beachten, dass aus dem Festnetz
der Deutschen Telekom Kosten
von 4,6 €/Min anfallen.

20.10.06 19.10.06 M² U² V6166 66412

Agentur für Arbeit Berlin Mitte

Ärztlicher Dienst

Gutachter der Agentur für Arbeit: Dr. Dieckmann/Rik
 Ort, Datum: Berlin, den 25.09.06, 27.09.2006
 Proband(in): Ismail, Rustem, geb. 07.11.1970
 Kundennummer, BGL: 922D050578, 148348



Gutachterliche Äußerung:

Begründende Unterlagen (Vorgeschichte, Befunde) liegen im AD vor.

Folgende Fremdbefunde wurden berücksichtigt:

- psychiatrisches Zusatzgutachten einschließlich sozialmedizinischer Beurteilung von dr. med. A. Spitschuh vom 02.05.06

Darstellung der vermittlungs- und beratungsrelevanten Gesundheitsstörungen:

- schwergradig ausgeprägte seelische Störung
- seelisch bedingte körperbezogene Störung

Feststellung zur aktuellen und zur erwarteten Entwicklung der Leistungsfähigkeit:

Bei Herrn Ismail besteht keine Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II und dieses auch für länger als 6 Monate, voraussichtlich sogar auf Dauer.

Beantwortung der Zielfragen:

Herr Ismail ist nicht in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung auszuüben und dieses voraussichtlich sogar auf Dauer.

Sozialmedizinische Beurteilung - Epikrise - Prognose:

Aus dem eingeleiteten fachärztlichen Zusatzgutachten geht hervor, dass bei Herrn Ismail eine schwergradig ausgeprägte seelische Störung zu verzeichnen ist. Darüber hinaus ist eine seelisch bedingte körperbezogene Störung vorhanden.

Wiederholte stationäre und ambulante psychiatrische Behandlungen haben kaum zu einer Verbesserung geführt. Die Erkrankung ist chronifiziert bei ungünstiger Prognose. Aus meiner ärztlichen Sicht besteht eine Leistungsunfähigkeit voraussichtlich sogar auf Dauer.

<input type="checkbox"/>	voraussichtlich bis zu 6 Monaten vermindert oder nicht leistungsfähig
<input checked="" type="checkbox"/>	voraussichtlich länger als 6 Monate vermindert oder nicht leistungsfähig

Hinweise zur Eröffnung des Gutachtens: Die gutachterliche Äußerung kann ohne Arzt eröffnet werden.

Diese gutachterliche Äußerung ist entsprechend unseren Vorschriften nach Aktenlage erstellt worden. Es gründet sich auf die oben angegebenen Befundunterlagen. Sofern weitere gesundheitliche Einschränkungen geltend gemacht werden, über die dem Gutachter keine Befunde vorlagen, bitten wir um eine Rückinformation.

Stempel und Unterschrift:

Dr. med. *O. W.* Dieckmann
 Dr. Dieckmann
 Ltd. Arzt des Agenturverbundes Berlin Mitte
 Berlin Mitte

Dr. med. Christian Seyfried

Arzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie

10551 Berlin

Turmstraße 28

☎ 030 – 395 54 30



Berlin, 01.02.2007

Ärztliches Attest zur Vorlage beim Sozialamt

Herr **Rustem Ismail, geb. am 01.11.1970**, wohnh. Wichmannstr. 9 in 10787 Berlin, hat sich hier in Behandlung begeben. Er gibt an, Opfer unseres Staates geworden zu sein und führt vielfältige Klagen u. a. vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Unter anderem hatte er besonders schlechte Erfahrungen mit dem Sozialamt Reinickendorf gemacht und beschreibt ein Gefühl des Ausgeliefertseins, dem er eigentlich nur durch Selbstmord entkommen könnte. Nervenärztlicherseits wird bestätigt, dass der psychische Zustand höchst angespannt ist, dysthym-depressiv mit suizidalen Absichten und es wird von hieraus darum gebeten, ihn von seinem Wohnort in Berlin Mitte aus vom dortigen Bezirksamt weiter zu betreuen, um das Geschehen nicht weiter zu eskalieren.

Dr. med. Christian Seyfried
Arzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie
Turmstraße 28, 10551 Berlin
Telefon
030 395 54 30

65 071170 I 008 BKZ 4807 SG - Widerspruchsstelle



Herrn
Rustem Ismail
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Es betreut Sie:
Herr Garske
Telefon 030 865-87750
Telefax 030 865-88127
Datum 23.03.07

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Ismail,

die von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bestimmte Widerspruchsstelle hat Ihren Widerspruch gegen den Bescheid vom 13.12.2006 geprüft und beschlossen:

Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

Die Ihnen durch das Widerspruchsverfahren entstandenen Aufwendungen werden nicht erstattet.

Es besteht kein Anspruch auf Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung, weil die Voraussetzungen des § 43 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) nicht erfüllt sind.

Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung erhält der erwerbsgeminderte Versicherte, der die allgemeine Wartezeit erfüllt und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit hat (§ 43 Abs. 1 und 2 SGB VI).

Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um

- Anrechnungszeiten,
- Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- Berücksichtigungszeiten,
- Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine der vorgenannten Zeiten liegt,

- Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung,
- Ersatzzeiten und
- Zeiten des Bezuges einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 01.01.1992.

Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.

Sie haben lediglich vom 01.01.2005 bis 31.12.2005 für 12 Kalendermonate Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachgewiesen. Damit ist die Wartezeit nicht erfüllt.

Nach § 53 Abs. 1 SGB VI ist die Wartezeit vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte

1. wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit
2. wegen einer Wehrdienstbeschädigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz als Wehrdienstleistende oder Soldaten auf Zeit,
3. wegen einer Zivildienstbeschädigung nach dem Zivildienstgesetz als Zivildienstleistende oder
4. wegen eines Gewahrsams (§ 1 des Häftlingshilfegesetzes)

vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben sind. Satz 1 Nr. 1 findet nur Anwendung für Versicherte, die bei Eintritt des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit versicherungspflichtig waren oder in den letzten zwei Jahren davor mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben. Die Sätze 1 und 2 finden für die Rente für Bergleute nur Anwendung, wenn der Versicherte vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit zuletzt in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert war.

Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden oder gestorben sind und in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben.

Eine der vorgenannten Tatbestände ist in Ihrem Fall nicht gegeben. Damit ist die Wartezeit auch nicht vorzeitig erfüllt.

Ihre persönliche Situation führt zu keinem anderen Ergebnis. Der Rentenversicherungsträger ist an die geltenden Gesetze gebunden. Dies schreibt das Grundgesetz in Art. 20 Abs. 3 vor. Wenn also ein Bescheid erteilt wird, müssen die Vorgaben des Gesetzgebers eingehalten werden. Der Bescheid ist deshalb nicht zu beanstanden.

Die Kostengrundentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X). Die Kosten für das Widerspruchsverfahren konnten nicht übernommen werden, da Ihr Widerspruch nicht erfolgreich war.

Ihr Recht

Gegen diesen Widerspruchsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage erheben beim

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

Sie können sich aber auch an den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes wenden und Ihre Klage schriftlich aufnehmen lassen.

Hochachtungsvoll

Schulze-Nahrup

Rother

Müller

Vertreter der
Versicherten

Vertreter der
Arbeitgeber

Vertreter des
Direktoriums